



Kundmachung.

Das Tragen von Offiziersuniformen der österr.-ungar. Armee oder einer diesen Uniformen nachgeahmten Adjustierung, insbesondere von Offiziersdistinktionen und einer dem goldenen Offizierssporne nachgebildeten Säbelquaste, ferner das Tragen von Mannschaftsuniformen sowie von militärischen Uniformen der verbündeten Staaten durch Kinder an öffentlichen Orten wird im Grunde des § 1 der mit der Statthaltereiverordnung vom 9. Februar 1851, L. G. und R. Bl. Nr. 39 vom Jahre 1851, verlautbarten Vorschriften über den Wirkungskreis der k. k. landesfürstlichen Polizeibehörden verboten.

Die Übertretungen dieses Verbotes werden an den Eltern oder den sonstigen verantwortlichen Erziehern und Aufsehern der Kinder gemäß der §§ 7 und 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, mit einer Ordnungsbuße von 2 K bis 200 K, oder mit einer 6 stündigen bis 14 tägigen Anhaltung geahndet.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wien, am 11. April 1916.

Von der k. k. Polizeidirektion.